

Weisung 202101006 vom 20.01.2021 – Änderung der Fachlichen Weisungen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Leistungsberechtigten von Arbeitslosengeld II

Laufende Nummer: 202101006

Geschäftszeichen: GR1 – II-2030

Gültig ab: 20.01.2021

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung

SGB III: nicht betroffen

Familienkasse: nicht betroffen

Die Fachlichen Weisungen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Leistungsberechtigten von Arbeitslosengeld II wurden aktualisiert.

1. Ausgangssituation

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 5. November 2019 zu den Leistungsminderungen (sog. „Sanktionen“) in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) geurteilt (1 BvL 7/16). Bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung hat das BVerfG Übergangsregelungen angeordnet. Demnach ist auch bei wiederholten Pflichtverletzungen die **monatliche Leistungsminderung auf höchstens 30 Prozent** des maßgebenden Regelbedarfs beschränkt.

Aufgrund des Gesetzes für bessere und unabhängige Prüfungen (MDK-Reformgesetz) vom 14.12.2019 (BGBl.I.S. 2789 ff.) wurden Veränderungen im Krankenkassenwahlrecht eingeführt. So wird der Krankenkassenwechsel bei Eintritt der Versicherungspflicht vereinfacht und die Bindungsfrist mit Wirkung zum 01.01.2021 auf 12 Monate (bisher 18 Monate) verkürzt. Dies gilt auch, wenn die Mitgliedschaft vor dem 01.01.2021 begonnen hat. Dann verkürzt sie sich frühestens auf den 31.12.2020.

Mit dem 7. SGB IV-ÄndG werden die Krankenkassen mit Wirkung ab dem 01.01.2021 von der Pflicht entbunden, Mitgliedsbescheinigung in Textform auszustellen. Bei Bedarf werden



die Krankenkassen für versicherungspflichtige Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2022 weiterhin papiergebundene Mitgliedsbescheinigungen ausstellen

2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die Verfahrensweise in Bezug auf die genannten Neuregelungen verbindlich geregelt.

Die BA erlässt in Abstimmung mit dem BMAS angepasste Fachliche Weisungen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Leistungsberechtigten von Arbeitslosengeld II

Wesentliche Änderungen in den Fachlichen Weisungen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Leistungsberechtigten von Arbeitslosengeld II:

Die Ausführungen zur vollständigen Leistungsminderung wurden entfernt, da diese keine Bedeutung mehr haben.

Der Hinweis auf die 18-monatige Bindungsfrist wurde entfernt, da diese nunmehr 12 Monate beträgt.

Es wird nicht mehr an der Pflicht zur Vorlage einer Mitgliedsbescheinigung festgehalten. Es werden stattdessen auch andere geeignete Nachweise über die bestehende oder die letzte Versicherung akzeptiert.

3. Einzelaufträge

entfällt

4. Info

Die geänderten Fachlichen Weisungen stehen im Intranet / [Internet](#) zur Verfügung.

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt



gez.

Unterschrift



Bundesagentur für Arbeit